### Satzung

### der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigung

- 1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 100,00.
- 2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n beträgt € 250,00.
- 3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende/n des Betriebsausschusses beträgt € 150,00.
- 4. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Ratsvorsitzende/n beträgt € 200,00.
- 5. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 200,00.
- 6. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in beträgt € 305,00.
- 7. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- 8. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den jeweils zutreffenden Aufwandsentschädigungen die höchste.

#### § 2 Sitzungsgeld/Reisekosten

- 1. Die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung € 25,00.
- 2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.
- 3. Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### § 3 Auslagen für Fraktionen

1 Die Fraktionen erhalten als Erstattung für Auslagen (Fernsprechgebühr und Porto) eine monatliche Pauschale in Höhe von € 44,00.

# § 4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Zahlungsempfängers.

## § 5 Verdienstausfall

- 1. Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt.
- 2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von € 25,00 je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.
- 3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstausfall für Selbständige kann nur für die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- 4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von € 25,00. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie der Verdienstausfall.

#### § 6 Betreuungskosten

Für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 12.07.2012 außer Kraft.

Langeoog, den 30.03,2017

Der Bürgermeister

Wwe Garrels